



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-20-001

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,
ihren Beisitzer Roman Smidrkal
und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 21.01.2021

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Projekt-Nr. 65, Netzverstärkung im mittleren Neckarraum“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-Nr. 65, Netzverstärkung im mittleren Neckarraum“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Baden-Württemberg.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Erhöhung der Übertragungskapazität im mittleren Neckarraum.

Hierzu soll mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme ein Neubau in bestehender Trasse auf dem Abschnitt zwischen dem Punkt Liebensteiner Feld und dem Punkt Weißenstein (LA 0373) auf einer Strecke von ca. 14 km vorgenommen werden. Auf dem Abschnitt zwischen Großgartach und Liebensteiner Feld (LA 0350 und LA 0342) soll auf den bestehenden Leitungen auf einer Strecke von ca. 13 km ein neuer Stromkreis um-/zubeseilt werden. Im Umspannwerk Großgartach soll ein 380-kV-Schaltfeld errichtet werden. In den Umspannwerken Endersbach und Mühlhausen soll die Schutztechnik der betroffenen Schaltfelder angepasst werden. Im Umspannwerk Wendlingen sollen drei 380-kV-Transformatorschaltfelder, vier Leitungsschaltfelder, eine 380-kV-Querkupplung sowie die beiden Sammelschienen neu errichtet werden. Zusätzlich soll eine dritte Sammelschiene errichtet werden. Die drei im Umspannwerk Wendlingen angeschlossenen 380/110-kV-Transformatoren blieben von dieser Maßnahme unberührt und seien nicht Gegenstand des Antrags.

Die heutigen Umspannwerke Mühlhausen, Endersbach und Großgartach seien über ein Dreibein miteinander verbunden. Dieser Stromkreis werde über mehrere Leitungsanlagen (LA) wie die LA 0373, LA 0302, LA 0342 sowie LA 0350 geführt.

Bei Ausfall des Stromkreises Großgartach – Pulverdingen komme es zu einer Überlastung des Stromkreises Endersbach – Großgartach – Mühlhausen von bis zu 125 Prozent (Stunde 3178 im Szenario B2030). Das bestehende Dreibein Endersbach – Großgartach – Mühlhausen müsse aus diesem Grund zukünftig aufgelöst und durch je einen eigenständigen Stromkreis von Großgartach nach Endersbach sowie von Großgartach nach Mühlhausen ersetzt werden. Mit Hilfe der Maßnahme M37 reduziere sich die Auslastung in der oben dargestellten Ausfallsituation auf 62 Prozent.

Durch die Auflösung des Dreibeins Endersbach – Großgartach – Mühlhausen müsse ein weiterer Stromkreis in die Anlage Großgartach eingeführt werden. Hierzu müsse ein 380-kV Schaltfeld in der SF6-Gas isolierten (GIS)-Anlage ausgebaut werden.

An den Standorten Endersbach und Mühlhausen müssten durch die Auflösung des Dreibeins Anpassungen an der Schutztechnik der betroffenen Leitungsfelder vorgenommen werden.

Die gasisolierte 380-kV-Schaltanlage Wendlingen müsse zur Erhöhung der Übertragungskapazität in diesem Raum neu errichtet werden. Die aktuelle 380-kV-GIS-Anlage am Standort Wendlingen stelle gegenwärtig aufgrund des geringen Bemessungsstroms an den Sammelschienen (4000 A) und mehreren Schaltfeldern (2000 A) einen Engpass für eine höhere Auslastung mehrerer angeschlossener Stromkreise dar, insbesondere der Stromkreise Richtung Endersbach, Altbach, Bünzwangen und Metzgingen.

Bei Ausfall des Stromkreises Hoheneck-Vöhringen/Gundelfingen in der Stunde 6942 des Szenarios B2030 träte eine Überlastung von 110 Prozent auf dem Stromkreis Wendlingen – Bünzwangen auf. Die Maßnahme M632SA1 reduziere diese Auslastung auf 76 Prozent.

Damit die Maßnahme M37 ihre volle Wirkung bezüglich der Einsparung von Engpassmanagementmaßnahmen entfalten könne, müsse die aktuelle Anlage Wendlingen daher komplett neu gebaut werden.

Die Bundesnetzagentur hat den Neubau in bestehender Trasse und die Zubeseilung zur Auflösung des Dreibeins Endersbach – Großgartach – Mühlhausen als P51 M37 sowie den Neubau der 380-kV-Schaltanlage Wendlingen als P51 M632SA1 am 20.12.2019 im aktuellen Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 bestätigt.

Die 380 kV-Anlage Wendlingen müsse für die zukünftigen Anforderungen in der Klasse als „Großanlage“ bzw. als Dreifach-Sammelschienenanlage neu errichtet werden. Hierzu werde eine dritte Sammelschiene benötigt, welche gegenwärtig in der Anlage nicht vorhanden sei.

Eine Dreifach-Sammelschienenanlage („Großanlage“) stelle für große und zentrale Versorgungsknoten mit umfangreichen vertikalen als auch horizontalen Aufgaben im Übertragungsnetz die bedarfsgerechte Standardauslegung dar. Auf diese Weise würden die Sicherheit des langfristigen Betriebes gewährleistet und die betriebliche Flexibilität sowie eine hohe Betriebsmittelverfügbarkeit gewahrt.

Im Falle der Wartung einer Sammelschiene (z.B. SS2B) müssten sämtliche Betriebsmittel der Anlage auf eine Sammelschiene gelegt werden. Bei Eintritt eines Sammelschienenfehlers (z.B. auf SS1B) fielen sämtliche Betriebsmittel aus. Eine solche Situation könne durch die beantragte Errichtung einer dritten Sammelschiene vermieden werden. Im Wartungsfall einer Sammelschiene (z.B. SS2B) könne auch der Ausfall einer weiteren Sammelschiene (z.B. SS1B) weitestgehend beherrscht werden. Im Fehlerfall stehe nur ein Teil der Betriebsmittel nicht mehr zur Verfügung. Nach einer relativ kurzen Zeit könnten die ausgefallenen Betriebsmittel auf die „gesunde“ Sammelschiene umgeschaltet werden, wodurch der Netzbetrieb, wenn auch eingeschränkt, wieder fortgesetzt werden könnte.

Im Falle der Anlage Wendlingen handele es sich um einen zentralen Netzknoten im Gebiet des mittleren Neckars, welcher für Strom-Transite sowie die lokale Versorgung im Raum um Wendlingen-Stuttgart mit hoher Konzentration an Industrie- und Gewerbekunden essentiell sei. Aus diesem Grund würden an solche zentralen Anlagen besonders hohe Anforderungen an den zuverlässigen und sicheren Betrieb gestellt. Daher sei die Anlage Wendlingen als Dreifach-Sammelschienenanlage neu zu errichten.

Zudem sei mit Schreiben der Beschlusskammer vom 18.03.2020 zur „Künftigen Genehmigungspraxis Sammelschienen“ angekündigt worden, dass eine dritte Sammelschiene bei einer Schaltanlage von mindestens drei Transformatoren dem bedarfsgerechten Netzausbau im Sinne des §11 EnWG entspreche. Da im Umspannwerk Wendlingen drei 380/110-kV-Transformatoren angeschlossen seien, sei die Bedarfsgerechtigkeit gegeben.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2021 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2030 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2020 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-Nr. 65, Netzverstärkung im mittleren Neckarraum“ beantragt und in der Folge weitere Informationen nachgereicht.

Mit Schreiben vom 16.09.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 30.09.2020 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 24.04.2020 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 12.01.2021 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2020 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2021 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Projekt-Nr. 65, Netzverstärkung im mittleren Neckarraum“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen.

Die Neuerrichtung in bestehender Trasse bzw. Zubeseilung zur Auflösung des Dreibeins Endersbach – Großgartach – Mühlhausen sowie der Neubau der 380-kV-Schaltanlage Wendlingen stellen Erweiterungsinvestitionen dar. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenwolumen.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass sich aufgrund der Maßnahmen die Übertragungskapazität auf der Strecke zwischen den Netzverknüpfungspunkten Mühlhausen, Endersbach, Großgartach und auf den Stromkreisen im Raum Wendlingen maßgeblich erhöht.

Die Errichtung einer dritten Sammelschiene ist als Umstrukturierungsinvestition zu qualifizieren. Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind¹. Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Umstrukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten². Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme. Mit der Errichtung einer dritten Sammelschiene werden technische Parameter geändert, die für den Netzbetrieb erheblich sind. Eine dritte Sammelschiene ermöglicht wesentlich mehr Schaltzustände in der Anlage und trägt damit zur betrieblichen Flexibilität und Sicherheit bei.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich hinsichtlich der Neuerrichtung in bestehender Trasse bzw. Zubeseilung zur Auflösung des Dreibeins Endersbach – Großgartach – Mühlhausen und dem Neubau der 380-kV-Schaltanlage Wendlingen bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist unter der Bezeichnung P51 M37 bzw. M632SA1 insoweit von dieser Bestätigung umfasst.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus für den Teil des Projekts, der nicht von der Bestätigung des Netzentwicklungsplans umfasst ist (Errichtung einer dritten Sammelschiene im Umspannwerk Wendlingen), hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen,

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

² BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29, juris.

dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastuktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass der Neubau als Dreifach-Sammelschienenanlage notwendig ist, da aufgrund der Bedeutung des Umspannwerks Wendlingen für die Energieversorgung im Gebiet des mittleren Neckars die Verfügbarkeit der Leitungen und Betriebsmittel hoch und die Dauer der Ausfälle möglichst gering gehalten werden muss. Die Anlage Wendlingen stellt einen zentralen Netzknoten im Gebiet des mittleren Neckars dar, welcher für Strom-Transite sowie die lokale Versorgung im Raum um Wendlingen-Stuttgart, mit hoher Konzentration an Industrie- und Gewerbekunden essentiell ist. Das Umspannwerk Wendlingen soll künftig drei Transformatoren sowie eine STATCOM beinhalten. Vier Stromkreise sollen angeschlossen werden. Aufgrund der Bedeutung der Anlage und der Anzahl der angeschlossenen Betriebsmittel erscheint die Errichtung einer dritten Sammelschiene bedarfsgerecht.

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Maßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED] Prozent. Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 31.03.2020 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Vorliegend hat die Antragstellerin der Beschlusskammer gemäß § 23 Abs. 2b Satz 4 ARegV Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt.

Insbesondere hat sie Anlagen bzw. Anlagenbestandteile, welche bestehende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile ersetzen sollen, in Form eines Mengengerüsts dargestellt. Im Um-

spannwerk Wendlingen werden drei 380-kV-Transformatorschaltfelder, vier Leitungsschaltfelder, eine 380-kV-Querkupplung sowie die beiden Sammelschienen ersetzt. Auf dem Abschnitt zwischen Großgartach und Liebensteiner Feld (LA 0350 und LA 0342) wird auf den bestehenden Leitungen auf einer Strecke von ca. 13 km ein neuer Stromkreis um-/zubeseilt.

Auch hat sie Angaben sowohl zu den betreffenden historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch zu den entsprechenden Tagesneuwerten gemacht.

Die Beschlusskammer hat die Angaben der Antragstellerin – ungeprüft – entgegengenommen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes für die vorliegende Investitionsmaßnahme wäre ein projektspezifischer Plan-Ersatzanteil in Höhe von 53,19 Prozent anzunehmen.

Dieser Wert und die von der Antragstellerin zugrunde gelegten Eingangsdaten werden jedoch erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung von der Beschlusskammer im Detail geprüft und abschließend fixiert.

Eine Entscheidung über die Höhe des Ersatzanteils erfolgt im Rahmen dieses Beschlusses nicht, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr – wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung – auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten.

Im Rahmen der Genehmigung der Investitionsmaßnahme erfolgt deshalb keine abschließende Festlegung des projektspezifischen Ersatzanteils. Dieser wird erst im Rahmen der nachträglich stattfindenden Überprüfung der Kapital- und Betriebskosten der Investitionsmaßnahme festgelegt. In der vorliegenden Genehmigung wird der projektspezifische Ersatzanteil, welcher der ex post-Prüfung als Ausgangspunkt dient, daher nur informatorisch mitgeteilt. Er entfaltet rechtlich keine Bindungswirkung.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 31.03.2020 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

D. Anpassung der Erlöobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlöobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlöobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlöobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlöobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlöobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlöobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2021 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2021 eine Anpassung der Erlöobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2020 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlöobergrenze zum 01.01.2021 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Re-

gulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2021 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2022.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

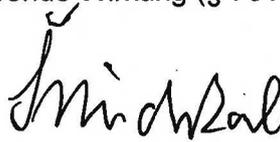
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer